

Information zur Handelsregistervollmacht

Grundsatz

Um Sie als Direktkommanditist in das Handelsregister der Fondsgesellschaft eintragen zu können, benötigt das Amtsgericht von Ihnen eine Original-Handelsregistervollmacht mit öffentlich beglaubigter Unterschrift.

Zur öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift ist nur ein Notar berechtigt. Darüber hinaus akzeptiert das Amtsgericht die Beglaubigung der Unterschrift durch weitere Institutionen: in Hessen vom Ortsgerichtsvorsteher, in Rheinland-Pfalz vom Oberbürgermeister sowie der Gemeinde- und Stadtverwaltung und in Baden-Württemberg vom Ratsschreiber. Anderweitige Beglaubigungen werden vom Amtsgericht nicht akzeptiert. Bitte beachten Sie, dass bei der Beglaubigung durch diese Institutionen der Vermerk "**öffentlich**" erwähnt wird, da sonst diese Beglaubigungen nicht beim Amtsgericht anerkannt werden. Der Vermerk "amtlich" ist für eine Eintragung in das Handelsregister nicht ausreichend.

Zeichnen Sie zum wiederholten Mal diesen Fonds?

Wenn Sie an diesem Fonds bereits beteiligt sind und uns hierfür bereits eine Original-Handelsregistervollmacht mit öffentlich beglaubigter Unterschrift zurückgesandt haben, benötigen wir für weitere Zeichnungen weitere Handelsregistervollmachten.

Zeichnung durch juristische Personen

Bei juristischen Personen hat der Notar die Vertretungsberechtigung der Person(en) deren Unterschrift er beglaubigt, nach § 21 Bundesnotarordnung zu bescheinigen. Alternativ kann auch ein beglaubigter Handelsregisterauszug beigefügt werden, der nicht älter als sechs Wochen sein sollte. Im Falle einer GmbH & Co. KG ist sowohl der Handelsregisterauszug der KG als auch der Komplementär-GmbH beizufügen.

Zeichnung einer GbR

Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ist die Vollmacht durch alle Gesellschafter zu unterzeichnen. Alle Unterschriften müssen öffentlich beglaubigt sein, es sei denn, die Vertretung wurde konkret einem Gesellschafter übertragen. Dies ist durch öffentlich beglaubigten GbR-Vertrag oder eine entsprechende Vertretungsvollmacht nachzuweisen, welche bei Unterschriftsleistung im Original vorgelegt und dann in öffentlich beglaubigter Form dem Original der Handelsregistervollmacht beizufügen ist. Falls kein schriftlicher GbR-Vertrag vorhanden ist, kann die Handelsregistervollmacht nur durch alle GbR-Gesellschafter erteilt werden.

Unterschriftsbeglaubigung im Ausland

Sofern die Beglaubigung nicht vor einem deutschen Konsulat oder der Deutschen Botschaft in dem betreffenden Land vorgenommen wurde, ist ggf. eine Überbeglaubigung durch Legalisation oder eine Apostille erforderlich. Da die Anforderungen an eine Überbeglaubigung von Land zu Land unterschiedlich sind und sich diese kurzfristig ändern können, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter für aktuelle Informationen gern zur Verfügung.

Unterzeichnung der Handelsregistervollmacht durch Dritte

Bei Unterzeichnung der Handelsregistervollmacht durch Dritte ist es erforderlich, dass die Vertretungsvollmacht bei Unterschriftsleistung im Original vorgelegt wird und eine beglaubigte Abschrift dem Original der Handelsregistervollmacht beigesiegelt bzw. beigefügt ist.

Hinweis

Die Formulierung unserer Handelsregistervollmachtsformulare wurde mit unserem Notar abgestimmt. Änderungen des vorformulierten Textes können dazu führen, dass die Vollmacht zur Eintragung nicht verwendet werden kann. Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gern unter 040/ 30 30 66 – 411/412 zur Verfügung.